Richtlinie zur Förderung einer Dachdämmung bei gleichzeitiger

Errichtung einer neuen Photovoltaik-Anlage *(Dach-Solar-Richtlinie)*

im Stadt-/Gemeindegebiet von (...)

**Präambel**

(...)

1. **Zuwendungszweck**

Ziel der Zuwendung ist, durch den Bau von neuen Photovoltaik-Anlagen in Kombination mit einer Maßnahme zur Dämmung sowohl den Einsatz von Erneuerbaren Energien als auch das Thema Energieeffizienz voran zu bringen. Damit wird ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen geleistet.

1. **Gegenstand der Förderung**

Auf selbstgenutzten Einfamilienhäusern, die mindestens 10 Jahre alt sind und sich im Stadt-/Gemeindegebiet von (…) befinden, wird die Errichtung einer neuen Photovoltaik-Anlage (ab einer Modulfläche von 10 m²) in Kombination mit einer neu vorzunehmenden hochwertigen Dämmung des Daches bzw. obersten Gebäudeabschlusses über geheizten Räumen, mit einem Zuschuss gefördert.

1. **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer:In von selbstgenutzten Einfamilienhäusern innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes von (…) sind.

1. **Förderungsvoraussetzungen**

* Photovoltaik-Anlage:
  + Bau und Installation durch ein Fachunternehmen.
  + Foto(s) der fertig gestellten Anlage.
  + Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort.
* Dämmung:
  + Einhaltung der Technischen Mindestanforderungen des Programms „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen“ (Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle) insbesondere der dort genannten Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten (Umax) bzw. der maximalen Wärmeleitfähigkeit λ.
* Denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind.
* Beantragung der Förderung vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt-/ Gemeinde (…). Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.
* Nach Abschluss der Maßnahmen: Teilnahme an der Befragung (Fragebogen zur Evaluation). Diese werden anonymisiert im Rahmen von Klimafit.Ruhr als umgesetztes Beispiel auf der Internetseite sowie dem Facebook Auftritt des Projektes und der Stadt/Gemeinde (...) veröffentlicht.

1. **Förderungsausschlüsse**

Nicht förderungsfähig sind:

1. Eigenleistungen.
2. Anträge, welche nach dem xx.xx.20xx eingereicht werden.
3. Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
4. Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
5. Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.
6. Mitarbeiter:Innen aller Projektpartner, die unmittelbar als Ansprechpartner:In im Projekt xxx eingebunden sind sowie deren Haushaltsangehörige.
7. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Der Zuschuss beträgt 1.000 €.

1. **Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung**

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten aller Maßnahmen nicht überschreiten.

1. **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Rathaus Stadt/Gemeinde (...), Fachbereich/Abteilung/Amt (...) (Adresse und Kontaktdaten wie Telefon/E-Mail) oder online unter [www.(...).de](http://www.(...).de)

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Stadt/Gemeinde (...) unter oben genannter Anschrift und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung der dort aufgeführten Unterlagen zu stellen. Die Stadt/Gemeinde (...) behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern.

Die Stadt/Gemeinde (...) entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit weiteren Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der fristgerechten Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen und Einreichen der geforderten Kosten-/Leistungsnachweise.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt/Gemeinde (...) übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Anlage oder Maßnahme.

1. **Leistungsnachweise und Fristen**

Die Durchführung der Maßnahmen (Dämmung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage) muss spätestens zwölf Monate nach Zuschussbewilligung abgeschlossen sein.

Ist diese Frist nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt/Gemeinde (...) einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Der/die Förderempfänger/in muss bis zum Fristende folgende Unterlagen vorlegen

* Teilnahme an der Befragung (Fragebogen zur Evaluation) nach Abschluss der Maßnahmen.
* Für die Photovoltaik-Anlage:
  + ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Normen und Regelwerke (Inbetriebnahmeprotokoll),
  + Kostennachweis/Rechnung für den Bau und die Installation der Anlage mit Angaben zur Leistung der Anlage (kWpeak), der Art der Module und der Modulfläche (m²),
  + Foto(s) der Anlage sowie
  + gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung.
* Für die die Dämmung des Daches bzw. obersten Gebäudeabschlusses:
  + Kostennachweis/Rechnung sowie
  + das Formular "Unternehmererklärung".
* Bericht der Baubegleitung, falls die Bauausführung durch eine(n) Energieberater:In überwacht wurde, um die sach- und fachgerechte Durchführung der Maßnahmen sicherzustellen (freiwillig, empfohlen; Beraterliste: [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de))

Die Stadt/Gemeinde (...) behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

1. **Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss aller Maßnahmen und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage sowie erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "9. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Fachbereich (...).

1. **Rückforderung von Zuschüssen**

Die Stadt/Gemeinde (...) behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu überprüfen und Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn

* diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder
* wenn die geförderte Photovoltaik-Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Stadt/Gemeinde (...) unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

1. **Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am XX.XX.2022 in Kraft.

**Anhang:**

Technische Mindestanforderungen zum Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ – Einzelmaßnahmen: <https://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEF/Redaktion/DE/PDF-Anlagen/BEG/bundesfoerderung-f%C3%BCr-effiziente-gebaeude-einzelmassnahmen-20210916.pdf?__blob=publicationFile&v=4>